

Förderungsrichtlinien der Gemeinde Salz für die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von privaten Regenwassernutzungsanlagen

I. Ziel der Förderung

Die Gemeinde Salz fördert den Einbau von Regenwassernutzungsanlagen in Wohngebäuden und zur Gartenbewässerung zur Einsparung von Trinkwasser. Die Förderung nach diesen Richtlinien soll für interessierte Hauseigentümer eine zusätzliche Hilfe darstellen und die Wirtschaftlichkeit von derartigen Anlagen verbessern; sie kann diese aber nicht gewährleisten.

Damit soll im Sinne eines sparsamen Umganges mit Trinkwasser erreicht werden, dass Regenwasser verstärkt für Nutzungen verwendet wird, für die kein Wasser in Trinkwasserqualität benötigt wird.

Die Förderung durch Zuschüsse der Gemeinde kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen bewilligt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

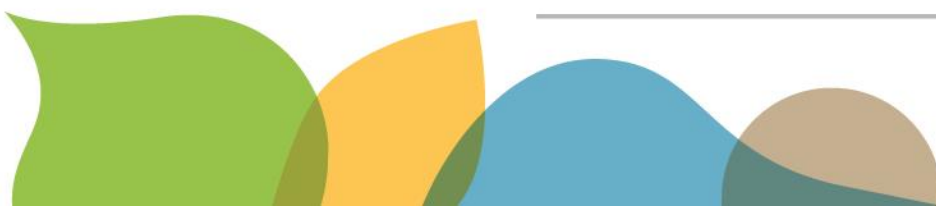
II. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Ausstattung von Wohngebäuden (Ein- und Mehrfamilienwohnhäuser) und Garten mit Regenwasser.

Regenwasseranlagen sind Einrichtungen, welche von den Dachflächen ablaufendes Niederschlagswasser sammeln und an die Bereiche im Haushalt, die nicht unbedingt Wasser mit Trinkwasserqualität benötigen (z. B. Toilettenspülung, Waschmaschinen u. a.) abgeben sowie für Zwecke der reinen Gartenbewässerung.

Ausgeschlossen ist die Förderung für Regenwasseranlagen, die ausschließlich gewerblichen Zwecken oder für sonstige außerhäusliche Arbeiten und Zwecke dienen.

Der Eigentümer ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage und für eventuell auftretende Schäden (Haftungsansprüche) trotz der Förderung und Abnahme der Anlage durch die Gemeinde allein verantwortlich.



III. Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung der Gemeinde erfolgt grundsätzlich nach Fertigstellung der Anlage auf schriftlichen Antrag hin.

Zusammen mit dem Antrag hat der Antragsteller folgende Angaben zu machen bzw. Unterlagen hierüber vorzulegen:

- a) Kurzbeschreibung der Anlage mit Angaben über Art und Größe der Speicherung, sowie der Sicherungs- und Messeinrichtungen;
- b) Angaben darüber, welche sanitären Einrichtungen und sonstige Verbrauchsstellen an das Regenwasser-Verteilernetz angeschlossen sind oder noch angeschlossen werden sollen, bzw. ob die Anlage ausschließlich für die Gartenbewässerung genutzt wird.

Mit dem Antrag ist gleichzeitig eine Bestätigung darüber abzugeben, dass die notwendigen Installationen usw. richtig und einwandfrei ausgeführt sind (siehe hierzu auch Nr. IV).

Gleichzeitig ist mit dem Antrag verbindlich zu erklären, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück und die darauf befindlichen Räumlichkeiten zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Installation und Ausführung betreten dürfen, solange die Regenwasseranlage in Betrieb ist. Eine Außerbetriebsetzung ist unverzüglich schriftlich der Gemeinde mitzuteilen.

IV. Zu beachtende Vorschriften

Die einschlägigen Vorschriften und DIN-Normen insbesondere DIN 1986, DIN 1988 und die Trinkwasserverordnung sind zu beachten.

Die Mindestgröße für den Regenspeicher soll ausreichend bemessen sein; sie muss mindestens 5 cbm betragen. Anderweitige behördliche Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Betrieb der Anlage erforderlich sein sollten, bleiben hiervon unberührt und sind vom Betreiber einzuholen.

Die Wasserentnahme aus dem Speicher darf nicht über einen Wasserhahn erfolgen, der mit dem Wasserhahn für Trinkwasser verwechselt werden kann.

Eine Nachspeisung in den Speicher kann ermöglicht werden, wenn ein freier Auslauf gemäß DIN 1988 ausgeführt ist.

Die unmittelbare Verbindung von Trinkwasserleitungen mit Nichttrinkwasserleitungen (Brauchwasserleitungen) ist nicht zulässig.

Brauchwasserleitungen sind so anzuordnen und dauerhaft zu kennzeichnen (Farbe, unterschiedliche Materialien u. ä.), dass eine spätere Verwechslung mit Trinkwasserleitungen ausgeschlossen ist.

An Zapfstellen ist ein fest montiertes Schild mit der Aufschrift „**Kein Trinkwasser**“ anzubringen. Die Zapfstellen sind gegen eine unbefugte Benutzung (z. B. Kinder) durch Steckschlüssel oder abnehmbare Drehgriffe zu sichern.

V. Abnahme durch die Gemeinde und Gebühregrundlage

Vor Bewilligung des Zuschusses ist die Anlage durch einen Beauftragten der Gemeinde abzunehmen; hierüber wird eine Niederschrift angefertigt, welche durch den Antragsteller und den gemeindlichen Beauftragten zu unterschreiben ist.

Für die Bemessung der im Haushalt verbrauchten Regenwassermenge sollen in der Regel geeichte Wasserzähler installiert werden. Bei Verzicht auf den Einbau eines eigenen Wasserzählers wird entsprechend den satzungsrechtlichen Regelungen der Gemeinde eine pauschale Wassermenge als zugeführt zugrunde gelegt und bei der Berechnung der Abwassergebühren mit berücksichtigt.

VI. Höhe des Zuschusses

Die Gemeinde Salz gewährt auf schriftlichen Antrag hin einen einmaligen Zuschuss für den Bau privater Regenwassernutzungsanlagen. Die Höhe des Zuschusses zur Errichtung der Anlage wird durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt.

VII. Bewilligung und Auszahlung

Nach Vorlage des Abnahmeprotokolls durch den gemeindlichen Beauftragten erhält der Antragsteller einen Bescheid, ob eine Beteiligung der Gemeinde an seinen Aufwendungen möglich ist und in welcher Höhe ein pauschaler Zuschuss gewährt werden kann.

Soweit im Abnahmeprotokoll Beanstandungen festgestellt sind, kann die Gemeinde die Auszahlung des Zuschusses von einer vorhergehenden Beseitigung der festgestellten Mängel usw. abhängig machen.

VIII. Rückzahlungspflicht

Bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien, Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder im Falle falscher Angaben wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben und ggf. zu Unrecht ausbezahlte Beträge werden zurückgefordert.

Diese Förderungsrichtlinien wurden durch den Gemeinderat als verbindlich beschlossen in seiner Sitzung vom 07.10.1997.

Für die Gemeinde Salz:

gez.

Martin Schmitt
Erster Bürgermeister

Anlage zu den Förderungsrichtlinien für Regenwassernutzungsanlagen der Gemeinde Salz

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 31.07.2007 legte der Gemeinderat folgende Fördersätze für die Anlagegrößen fest.

<u>Anlagen in cbm</u>	<u>Zuschuss in EUR</u>
5 - 10 cbm	250,00 EUR
10 - 30 cbm	400,00 EUR
über 30 cbm	600,00 EUR

Geändert gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 04.10.2022 mit Wirkung ab dem 01.01.2023 gelten folgende Fördersätze:

Zisternen mit einer Speichergröße

ab 5 bis 10 cbm Zuschusshöhe 100,00 Euro pro cbm

ab 10 bis 20 cbm Zuschusshöhe 130,00 Euro pro cbm

ab 20 bis 30 cbm Zuschusshöhe 160,00 Euro pro cbm

Die Maximalförderung wird auf 30 cbm begrenzt.

Für die Nutzung einer Zisterne im Anschluss als Brauchwasser für WC und/oder Waschmaschine wird für die Herstellung des entsprechenden Hausanschlusses ein einmaliger Zuschuss in Höhe von 500,00 Euro gewährt.